

*Siegfried Grommek: Unmittelbarer Zwang im Strafvollzug, Köln/Berlin/Bonn/München (Heymanns) 1982, 137 S.*

Ein braver juristischer Kommentar zur zusätzlichen Gewalt im Strafvollzug, also z. B. zur Fesselung von Gefangenen, zum Einsatz des Schlagstocks oder von „springenden Tränengaswurfkörpern“ (mit und ohne Detonator). Vielfältig interpretierbare Liebe zum Detail: „Bei dem Schlagstock selbst handelt es sich normalerweise um einen aus erstklassi-

ger Kautschukqualität bestehenden runden, elastischen Knüppel von etwa 40 cm Länge mit glattem Griff, Trageöse und Halteriemen. Er ist wetterbeständig, öl-, wasser-, säurefest, alterungsunabhängig (!) sowie nicht abfärbend schwarz. Seine Oberfläche ist glatt und ohne Grat, die Enden sind abgerundet.“ Der Leser – meist wohl der Lehrgangsleiter für Strafvollzugsbedienstete – erfährt von sieben zulässigen Fesselungsarten und einer weniger gern gesehenen achten. Wenn Festhalteketten und Handfesseln ausgegangen sein sollten, sind auch Stricke, Riemen, Hosenträger, Krautwatten usw. „zweckmäßig“; „wenn die Fesselung länger als drei Tage aufrechterhalten wird“, soll der Beamte nicht vergessen, der Aufsichtsbehörde unverzüglich davon Mitteilung zu machen. Weiblichen und gebrechlichen Gefangenen gegenüber gelten die informellen Anwendungseinschränkungen der Ritterlichkeit: „Der Schlagstockgebrauch gegen weibliche Gefangene ist auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.“ – „Es gibt allerdings auch Situationen, in denen z. B. ein alter oder kranker Gefangener . . .“ – Wir ahnten es schon und hoffen, daß das Büchlein nur in besonnene Hände gerät.

Sebastian Scheerer, Frankfurt